

Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschulen (FVF)⁷

(vom 13. Dezember 2011)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 6, 29 und 33 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG)³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1.⁷ Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen gemäss Geltungsbereich
§ 3 Abs. 1 lit. a–c FaHG³.

§ 2. Die Rektorin oder der Rektor kann im Rahmen des Gesetzes Delegation von
ihre bzw. seine Zuständigkeiten ganz oder teilweise an nachgeordnete Zuständigkeiten
Stellen delegieren.

§ 3. Die Rektorenkonferenz sorgt für die Koordination, wo gemein- Koordination
same Regelungen getroffen werden können.

2. Abschnitt: Rechnungswesen

A. Allgemeines

§ 4. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt Zuständigkeit
im Auftrag der Rektorin oder des Rektors das Rechnungswesen und
das interne Kontrollsystem.

§ 5. Die Hochschulen können einen eigenen Kontenplan bewirt- Buchführung
schaften, sofern er in den kantonalen Kontenplan überführbar ist.

§ 6. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ent- Kontoeröffnung
scheidet in Absprache mit der Finanzverwaltung der Finanzdirektion
über die Eröffnung von Konti der Hochschulen.

§ 7. Die Aktivierungsgrenze bei immateriellen Gütern beträgt Immaterielle
Fr. 50 000. Güter

B. Kostenrechnung und Kostenumlage

- Kostenrechnung § 8. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor regelt die Kostenrechnung und orientiert sich dabei an den schweizerischen Richtlinien für Kostenrechnungen an Fachhochschulen.
- Kostenumlage § 9. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor legt die Umlage von Kosten und Erlösen sowie die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Hochschule fest.

C. Revision

§ 10.⁸

3. Abschnitt: Einnahmen

- Im Allgemeinen § 11. Die Einnahmen der Hochschule setzen sich insbesondere zusammen aus
- a. dem Kostenbeitrag des Kantons Zürich,
 - b. den Beiträgen des Bundes und der übrigen Kantone,
 - c. den Einschreibe-, Aufnahmeverfahrens- und Semestergebühren,
 - d. den Benutzungsgebühren und Gebühren für freiwillige Angebote sowie den Einnahmen aus Dienstleistungen und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - e. den Einnahmen aus Beteiligungen, Lizenzen und Verkäufen,
 - f. den Forschungsbeiträgen,
 - g. den Zuwendungen und Erbschaften.
- Zuwendungen und Erbschaften § 12. ¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Annahme von Zuwendungen und Erbschaften.
- ² Betrifft die Zuwendung oder Erbschaft eine Liegenschaft, holt die Hochschule eine Stellungnahme der Finanzdirektion ein.
- Genehmigungs- und Meldepflicht § 13. ¹ Rechtsgeschäfte, die Einnahmen von mehr als Fr. 1 000 000 zur Folge haben oder besondere Bestimmungen und Auflagen enthalten, bedürfen der Genehmigung des Fachhochschulrates.
- ² Die übrigen Rechtsgeschäfte, die Einnahmen gemäss § 11 lit. e und f zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

³ Forschungsbeiträge anerkannter Institutionen der Forschungsförderung, die keine Rechte an den Forschungsergebnissen erhalten, bedürfen keiner Genehmigung. Sie sind bei Einnahmen von mehr als Fr. 1 000 000 dem Fachhochschulrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 14.⁷ ¹ Erbringt eine Hochschule Dienstleistungen zugunsten Dritter oder bietet sie Weiterbildung an, verlangt sie marktkonforme und mindestens kostendeckende Entschädigungen. Dabei sind einzurechnen: Kalkulation

- a. die Kosten, die sich direkt aus der Erbringung der Dienstleistung oder Weiterbildung ergeben,
- b. Beiträge an die Gemeinkosten gemäss der Kostenrechnung.

² Sofern die Interessen von Forschung und Lehre dies erfordern, kann die Rektorin oder der Rektor Abweichungen genehmigen.

§ 15. ¹ Güter, die durch Einnahmen gemäss § 11 finanziert werden, sind Eigentum der Hochschule, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes vorgesehen ist. Eigentumsverhältnisse

² ...⁶

4. Abschnitt: Ausgaben

§ 16. ¹ Die Ausgabenkompetenz der Rektorin oder des Rektors entspricht jener einer Direktion des Regierungsrates. Ausgabenkompetenzen

² Die Rektorin oder der Rektor regelt die Ausgabenkompetenzen innerhalb der Hochschule.

§ 17. Beteiligungen gemäss § 6 FaHG³ können unmittelbar am Eigenkapital oder mittelbar über Optionsrechte auf Anteile am Eigenkapital erfolgen. Beteiligungen

§ 18. ¹ Besondere Projektrisiken sind zulasten der entsprechenden Projekte separat zu versichern. Versicherung

² Die Hochschulleitung regelt die Einzelheiten.

Gewinn-
verwendung
und Verlust-
deckung

5. Abschnitt: Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§ 19. ¹ Der Antrag zur Verwendung eines Gewinns oder zur Deckung der Verluste zuhanden des Kantonsrates gemäss § 50 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008⁵ wird von der Rektorin oder vom Rektor verfasst.

² Der Gewinn oder der Verlust beeinflusst die allgemeinen Reserven, die Forschungsreserve und die Reserve für die strategische Hochschulentwicklung.

³ Bei einem negativen Rechnungssaldo sind die allgemeinen Reserven aufzulösen.

§ 20.⁶

¹ [OS 67, 29](#); Begründung siehe [ABI 2011, 3832](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2012.

³ [LS 414.10](#).

⁴ Obsolet.

⁵ [LS 611.2](#).

⁶ Aufgehoben durch RRB vom 22. Juni 2022 ([OS 77, 487](#); [ABI 2022-07-08](#)). In Kraft seit 1. August 2024.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 15. Mai 2024 ([OS 79, 236](#); [ABI 2023-05-31](#)). In Kraft seit 1. August 2024.

⁸ Aufgehoben durch RRB vom 15. Mai 2024 ([OS 79, 236](#); [ABI 2023-05-31](#)). In Kraft seit 1. August 2024.